

§. 21.

Der Landesausschuß erhält das Recht, innerhalb des Bereiches der Landesgesetzgebung Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Ministerium zu überweisen.

Im übrigen bleiben die in dem Gesetze, betreffend die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen, vom 2. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 491), sowie die im §. 8 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, vom 25. Juni 1873 (ebendasselbst S. 161) getroffenen Bestimmungen in Geltung.

§. 22.

Das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen — Gesetz vom 3. Juli 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 2) — wird vom Ministerium in Straßburg herausgegeben. Die im §. 2 des erwähnten Gesetzes bezeichnete vierzehntägige Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Straßburg ausgegeben worden ist.

§. 23.

Der Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1312.) Gesetz, betreffend Abänderungen des Reichshaushalts-Etats und des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80. Vom 5. Juli 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die im Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80 unter Kapitel 1 Titel 1 und 3, Kapitel 13 Titel 1 und 4, Kapitel 14, Kapitel 61 und Kapitel 68 der fortbauenden Ausgaben vorgesehenen Fonds dürfen nur für Ausgaben, welche vor dem Beginn der Wirksamkeit des die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens betreffenden Gesetzes vom 4. Juli 1879

entstanden sind und nur bis zu der durch diesen Termin bestimmten Quote des Jahresbetrages verwendet werden.

§. 2.

Von dem Zeitpunkt ab, zu welchem das im §. 1 bezeichnete Gesetz vom 4. Juli 1879 in Wirksamkeit gesetzt wird, tritt der beiliegende Nachtrag zum Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80 derart in Kraft, daß für fortbauende Ausgaben die durch jenen Zeitpunkt bestimmte Quote der Jahresbeträge verwendet werden darf.

§. 3.

Zur Deckung der aus vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Mehrausgaben, soweit sie nicht aus den bei der Landesverwaltung für das Etatsjahr 1879/80 sich ergebenden Einnahmen gedeckt werden können, dürfen nach Bedarf Schakanweisungen ausgegeben werden.

Bezüglich dieser Schakanweisungen finden die Bestimmungen in §§. 5 bis 8 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80, vom 31. März 1879 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 5) mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Reichskanzlers der Statthalter und an Stelle des Oberpräsidenten der Staatssekretär für Elsaß-Lothringen tritt.

§. 4.

Von dem im Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80 unter Kapitel 15 der Einnahme vorgesehenen besonderen Jahresbeiträge Elsaß-Lothringens zu den Ausgaben für das Reichs-Schakamt, das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen und das Reichs-Justizamt gelangt der auf das Reichs-Schakamt entfallende Betrag von 2 550 Mark voll, der Mehrbetrag zu dem Theile zur Vereinnahmung, welcher dem Zeitabschnitt vom 1. April 1879 bis zum Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. Juli 1879 entspricht.

Von dem letzteren Zeitpunkte ab dürfen aus den im Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80 für das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen vorgesehenen Ausgabebonds Ausgaben für die Verwaltung von Elsaß-Lothringen nicht mehr geleistet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Bad Ems, den 5. Juli 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

N a c h t r a g

zum

Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Jahres-	Darunter
			betrag.	künftig
			Mark.	wegfallend.
			Mark.	Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.		
1.	1.	fällt fort.		
	3.	fällt fort.		
13.	1.	An Stelle der bisherigen tritt folgende Fassung: Beitrag zu den Ausgaben für das Reichs- Schahamt	2 550	—
	4.	fällt fort.		
14.		An Stelle der bisherigen Fassung des Kapitel 14 tritt die folgende:		
14 a.		Statthalter.		
	1. u. 2.	Repräsentationskosten und Reisekosten	215 000	—
		Büreau des Statthalters.		
	3/6.	Befoldungen	21 475	—
	7/9.	Sonstige Ausgaben	17 550	—
		Summe Kapitel 14 a	254 025	—
14 b.		Ministerium für Elsaß-Lothringen.		
	1/7.	Befoldungen	526 600	4 500
	8/10.	Anderer persönliche Ausgaben	27 500	—
		Seite	554 100	4 500

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Jahres-	Darunter
			betrag.	künftig wegfallend
			Mar.	Mar.
		Uebertrag	554 100	4 500
11/13.		Sächliche Ausgaben	111 000	—
14.		Zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei	44 000	—
15.		Kosten des Gesefchblattes für Elfaß-Lothringen	1 200	—
16.		Unvorhergesehene Ausgaben	200 000	—
		Summe Kapitel 14 b	910 300	4 500
14 c.		Staatsrath	35 000	—
		Summe Kapitel 14 c für sich.		
14 d.		Vertretung bei dem Bundesrath	30 000	—
		Summe Kapitel 14 d für sich.		
		Summe Kapitel 14 a bis 14 d	1 229 325	4 500
61.		Landesausschuß	94 500	—
68.		fällt fort.		
		Einmalige Ausgaben.		
2 a.		Kosten der ersten Einrichtung, Umzugskosten u.	60 000	—

Herausgegeben im Reichkanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

